OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-651623/2/Sch/Bb

Datum:
Linz, 29. Jänner 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Schön über den Antrag des A B, X, vom 22. November 2019, auf Gewährung von Verfahrenshilfe zur Einbringung einer Beschwerde gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Gmunden vom 21. Oktober 2019, GZ: BHGMVerk-2019-338907/6-SK, betreffend Aufforderung zum Zurückschneiden von Bäumen und Sträuchern entlang des Grundstücks den

B E S C H L U S S

I. Der Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahren der belangten Behörde und Antrag:

1. Die Bezirkshauptmannschaft Gmunden (in der Folge: belangte Behörde) hat mit Bescheid vom 21. Oktober 2019, GZ: BHGMVerk-2019-338907/6-SK, A B (Antragsteller) gemäß § 91 StVO und § 4 Abs. 1 VVG aufgefordert, die Bäume und Sträucher entlang seines Grundstückes in X, binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides bei sonstiger Ersatzvornahme zurückzuschneiden.

Dieser Bescheid wurde nachweislich am 23. Oktober 2019 zugestellt.

2. Am 22. November 2019 um 09:41 Uhr sandte der Antragsteller per E-Mail einen Verfahrenshilfeantrag an die belangte Behörde, in welchem er zur Einbringung einer Beschwerde gegen den oben dargestellten Bescheid und zur objektiven Erledigung der Angelegenheit die Beigabe eines Rechtsanwaltes begehrte.

3. Dieser Antrag wurde samt dem Akt des Verfahrens mit Schreiben vom 10. Dezember 2019, GZ: BHGMVerk-2019-338907/11-SK (eingelangt am 18. Dezember 2019) dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt.

Die Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts zur Entscheidungsfindung über diesen Antrag ergibt sich aus § 8a VwGVG. Gemäß § 2 VwGVG entscheidet das OÖ. Landesverwaltungsgericht durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Richter.

II. Festgestellter Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Einsicht genommen in den Antrag auf Verfahrenshilfe und in den verfahrensgegenständlichen Verwaltungsakt.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG unterbleiben, weil aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der in Rede stehende Antrag zurückzuweisen ist.

2. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Antragsteller wurde der eingangs erwähnte Bescheid der belangten Behörde vom 21. Oktober 2019, GZ: BHGMVerk-2019-338907/6-SK, nach dem

aktenkundigen Zustellnachweis (RSb-Rückschein) nachweislich am 23. Oktober 2019 zugestellt.

Am 22. November 2019 um 09:41 Uhr - und somit offenkundig verspätet – übermittelte der Antragsteller per E-Mail den Antrag auf Gewährung von Verfahrenshilfe an die belangte Behörde.

3. Dieser Sachverhalt ergibt sich schlüssig und widerspruchsfrei aus der Aktenlage. Festzuhalten ist, dass der Antragsteller in seinem Verfahrenshilfeantrag ausdrücklich eingeräumt hat, dass ihm der behördliche Bescheid vom 21. Oktober 2019 am 23. Oktober 2019 zugestellt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG [...] vier Wochen. [...] Sie beginnt
(Z 1) in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, [...].

Gemäß § 32 Abs. 2 erster Satz AVG enden nach Wochen, Monaten oder Jahren bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche oder des letzten Monats, der durch seine Benennung oder Zahl dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

§ 8a VwGVG lautet:

„Verfahrenshilfe

§ 8a. (1) Soweit durch Bundes- oder Landesgesetz nicht anderes bestimmt ist, ist einer Partei Verfahrenshilfe zu bewilligen, soweit dies auf Grund des Art. 6 Abs. 1 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten, BGBl. Nr. 210/1958, oder des Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, ABl. Nr. C 83 vom 30.03.2010 S. 389, geboten ist, die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint. Juristischen Personen ist Verfahrenshilfe sinngemäß mit der Maßgabe zu bewilligen, dass an die Stelle des Bestreitens der Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts das Aufbringen der zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel durch die Partei oder die an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten tritt.
(2) Soweit in diesem Paragraphen nicht anderes bestimmt ist, sind die Voraussetzungen und die Wirkungen der Bewilligung der Verfahrenshilfe nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung – ZPO, RGBl. Nr. 113/1895, zu beurteilen. Die Bewilligung der Verfahrenshilfe schließt das Recht ein, dass der Partei ohne weiteres Begehren zur

Abfassung und Einbringung der Beschwerde, des Vorlageantrags, des Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens oder des Antrags auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder zur Vertretung bei der Verhandlung ein Rechtsanwalt beigegeben wird.
(3) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist schriftlich zu stellen. Er ist bis zur Vorlage der Beschwerde bei der Behörde, ab Vorlage der Beschwerde beim Verwaltungsgericht einzubringen. Für Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 2 B-VG ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgericht einzubringen.
(4) Der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe kann ab Erlassung des Bescheides bzw. ab dem Zeitpunkt, in dem der Betroffene Kenntnis von der Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt erlangt hat, gestellt werden. Wird die Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer Säumnisbeschwerde beantragt, kann dieser Antrag erst nach Ablauf der Entscheidungsfrist gestellt werden. Sobald eine Partei Säumnisbeschwerde erhoben hat, kann der Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe auch von den anderen Parteien gestellt werden.
(5) In dem Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe ist die Rechtssache bestimmt zu bezeichnen, für die die Bewilligung der Verfahrenshilfe begehrt wird.
(6) Die Behörde hat dem Verwaltungsgericht den Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe und die Akten des Verfahrens unverzüglich vorzulegen. Hat das Verwaltungsgericht die Bewilligung der Verfahrenshilfe beschlossen, so hat es den Ausschuss der zuständigen Rechtsanwaltskammer zu benachrichtigen, damit der Ausschuss einen Rechtsanwalt zum Vertreter bestelle. Dabei hat der Ausschuss Wünschen der Partei zur Auswahl der Person des Vertreters im Einvernehmen mit dem namhaft gemachten Rechtsanwalt nach Möglichkeit zu entsprechen.
(7) Hat die Partei innerhalb der Beschwerdefrist die Bewilligung der Verfahrenshilfe beantragt, so beginnt für sie die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Beschluss über die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter und der anzufechtende Bescheid diesem zugestellt sind. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag abgewiesen, so beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an die Partei zu laufen. Entsprechendes gilt für die Fristen, die sich auf die sonstigen in Abs. 2 genannten Anträge beziehen.
(8) Die Bestellung des Rechtsanwalts zum Vertreter erlischt mit dem Einschreiten eines Bevollmächtigten.
(9) In Verfahrenshilfesachen ist die Wiederaufnahme des Verfahrens nicht zulässig.
(10) Der Aufwand ist von jenem Rechtsträger zu tragen, in dessen Namen das Verwaltungsgericht in der Angelegenheit handelt.“
[Hervorhebungen nicht übernommen]

2.1. Aus § 8a VwGVG, insbesondere dessen Absätzen 4 und 7 ergibt sich implizit, dass Verfahrenshilfeanträge nur während aufrechter Beschwerdefrist gestellt werden können. Diese beginnt mit Erlassung des anzufechtenden Bescheides (§ 8a Abs. 4 par. cit.), also mit dessen Zustellung, zu laufen und endet nach vier Wochen (§ 7 Abs. 4 par. cit.). Nur für den Fall, dass der Verfahrenshilfeantrag während der aufrechten Beschwerdefrist (§ 8a Abs. 7 par. cit.) gestellt wird, wird diese Frist unterbrochen und beginnt mit Zustellung der Entscheidung neu zu laufen. Es ergibt sich daraus und aus logischen Erwägungen, dass ein Verfahrenshilfeantrag, der nach Ablauf der Beschwerdefrist eingebracht wird, als verspätet zu werten ist.

2.2. Der gegenständliche Bescheid vom 21. Oktober 2019 wurde gemäß dem entsprechenden Zustellnachweis am 23. Oktober 2019 zugestellt. An der Rechtmäßigkeit dieses Zustellvorganges bestehen keine Zweifel. Der Zustellnachweis als öffentliche Urkunde erbringt den vollen Beweis, dass der Zustellvorgang vorschriftsmäßig erfolgt ist. Nach der Beweislage sind keinerlei Anhaltspunkte für Zustellmängel gegeben und wurden solche auch vom Antragsteller nicht geltend gemacht. Der Antragsteller hat selbst ausdrücklich eingeräumt, dass die Zustellung des Bescheides am 23. Oktober 2019 erfolgt ist.

Der Bescheid gilt daher mit 23. Oktober 2019 als rechtswirksam zugestellt und es begann mit diesem Tag die vierwöchige Beschwerdefrist des § 7 Abs. 4 VwGVG zu laufen und endete sohin gemäß § 32 Abs. 2 AVG am 20. November 2019 (Mittwoch, kein Feiertag). Der Antrag auf Verfahrenshilfe hätte daher spätestens am 20. November 2019 zur Post gegeben oder in anderer Weise bei der belangten Behörde eingebracht werden müssen. Tatsächlich wurde der Antrag jedoch erst am 22. November 2019 um 09:41 Uhr per E-Mail bei der Behörde eingebracht. Auf die Rechtsmittelfrist von vier Wochen wurde in der Rechtsmittelbelehrung des Bescheides vom 21. Oktober 2019 zutreffend und ausdrücklich hingewiesen. Der vorliegende Antrag auf Verfahrenshilfe erweist sich sohin als verspätet. Ein verspätet eingebrachter Verfahrenshilfeantrag löst keinen neuerlichen Lauf der Beschwerdefrist aus (VwGH 3.12.2014, Ra 2014/20/0066).

Die Beschwerdefrist gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG ist eine durch Gesetz festgesetzte Frist, deren Verkürzung oder Verlängerung einer Behörde oder einem Gericht nicht zusteht.

Nachdem ein zeitgerechtes Einschreiten nicht vorliegt, war der Antrag auf Verfahrenshilfe im Ergebnis als verspätet zurückzuweisen, ohne dass auf das inhaltliche Vorbringen des Antragstellers und die Voraussetzungen für die Bewilligung von Verfahrenshilfe eingegangen werden durfte.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Schön